

Mitteilungsblatt

der Universität Innsbruck

<https://www.uibk.ac.at/universitaet/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2025/2026

Ausgegeben am 28. Mai 2026

86. Stück

Inhalt

647. Curriculum für das **Doktoratsstudium Technische Wissenschaften** an der Fakultät für Technische Wissenschaften der Universität Innsbruck (Neuerlassung 2026)

Das Mitteilungsblatt erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch jeden Monats.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb: Büro der Rektorin der Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck. Für den Inhalt verantwortlich: Rektorin Univ.-Prof.in Dr.in Veronika Sexl

Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Technische Wissenschaften vom 12.01.2026, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.03.2026:

Aufgrund des § 25 Abs.1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, idgF, und des § 41 des Satzungsteiles „Studienrechtliche Bestimmungen“, verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 10. Februar 2022, 17. Stück, Nr. 277, idgF, wird verordnet:

Curriculum für das
Doktoratsstudium Technische Wissenschaften
an der Fakultät für Technische Wissenschaften der Universität Innsbruck
(Neuerlassung 2026)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zuordnung des Studiums
- § 2 Zulassung
- § 3 Qualifikationsprofil
- § 4 Umfang und Dauer
- § 5 Lehrveranstaltungsarten und Teilungszahlen
- § 6 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung
- § 7 Pflicht- und Wahlmodule
- § 8 Dissertation
- § 9 Prüfungsordnung
- § 10 Akademischer Grad
- § 11 Inkrafttreten
- § 12 Übergangsbestimmungen

§ 1 Zuordnung des Studiums

Das Doktoratsstudium Technische Wissenschaften ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 - UG der Gruppe der ingenieurwissenschaftlichen Studien zugeordnet.

§ 2 Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Doktoratsstudium Technische Wissenschaften setzt den Abschluss eines fachlich infrage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines anderen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus, welches sich vom Diplomstudium bzw. den Masterstudien gemäß Abs. 2 nicht wesentlich unterscheidet.
- (2) Als fachlich in Frage kommende Studien gelten jedenfalls
 1. das Diplomstudium Bauingenieurwesen an der Universität Innsbruck,
 2. die Masterstudien Bau- und Umweltingenieurwissenschaften, Bauingenieurwissenschaften sowie Umweltingenieurwissenschaften an der Universität Innsbruck,
 3. das gemeinsame Masterstudium Mechatronik an der Universität Innsbruck und der UMIT - Private Universität für Gesundheitswissenschaften und -technologie,
 4. das Masterstudium Material- und Nanowissenschaften an der Universität Innsbruck,
 5. das Masterstudium Elektrotechnik an der Universität Innsbruck.
- (3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen im Umfang von max. 30 ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS-AP) vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Doktoratsstudiums abzulegen sind.
- (4) Zusätzlich ist als qualitative Zulassungsbedingung ein Dissertationskonzept erforderlich, das von einer in sinngemäßer Anwendung des § 21 Studienrechtliche Bestimmungen von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zu bildenden Kommission als fachlich geeignet sowie als betreubar erachtet wurde.

§ 3 Qualifikationsprofil

- (1) Das Doktoratsstudium Technische Wissenschaften an der Fakultät für Technische Wissenschaften der Universität Innsbruck dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses auf Grundlage von fachlich in Frage kommenden Diplom- und Masterstudien. Die mit diesem Studium erworbene Qualifikation einer „Doktorin der technischen Wissenschaften“ bzw. eines „Doktors der technischen Wissenschaften“ ist international mit der eines facheinschlägigen „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums, das mit einem akademischen Grad „Doctor of Philosophy“ (PhD) abschließt, vergleichbar.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums Technische Wissenschaften sind zur Lösung komplexer Aufgaben der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung der Ingenieurwissenschaften entsprechend den anerkannten wissenschaftlichen Standards befähigt. Sie sind insbesondere auf Forschungstätigkeiten in Industrie, Wirtschaft und öffentlichem Dienst sowie auf Lehr- und Forschungstätigkeiten an Universitäten und anderen postsekundären Bildungs- und Forschungseinrichtungen vorbereitet.
- (3) Durch die Vorlage einer Dissertation, die dem Nachweis der Befähigung dient, ein wissenschaftliches Problem der Ingenieurwissenschaften auf hohem fachlichem Niveau selbstständig wissenschaftlich korrekt und methodisch einwandfrei zu lösen, haben die Absolventinnen und Absolventen einen eigenen Beitrag zur Forschung geleistet, der die Grenzen des Wissens erweitert und einer Begutachtung durch Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler standhält. Zur Erreichung dieser Ziele vertiefen und erweitern die Studierenden im Doktoratsstudium das in einem facheinschlägigen Master- oder Diplomstudium erworbene Wissen in Speziallehrveranstaltungen und im Selbststudium.
- (4) Die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums Technische Wissenschaften haben ein systematisches Verständnis ihrer Forschungsdisziplin und beherrschen die Methoden, die in

der Forschung auf diesem Gebiet angewandt werden. Sie verfügen über die Kompetenz, Forschungsarbeiten selbstständig zu planen und durchzuführen, eigene originäre Beiträge zu Forschungsthemen der Ingenieurwissenschaften zu erarbeiten, die erzielten Forschungsergebnisse in renommierten nationalen und internationalen Fachzeitschriften zu veröffentlichen sowie auf nationalen und internationalen Konferenzen zu präsentieren und zu verteidigen.

- (5) Durch die Qualität und die internationale Ausrichtung des Studiums wird die Mobilität der Absolventinnen und Absolventen gefördert und der Blick über die Grenzen der eigenen Fachrichtung geschärft. Erworbene Schlüsselqualifikationen befähigen die Absolventinnen und Absolventen, ihre Fachkompetenz an sich rasch wandelnde Anforderungen anzupassen.

§ 4 Umfang und Dauer

Das Doktoratsstudium Technische Wissenschaften umfasst 180 ECTS-Anrechnungspunkte; das entspricht einer Studiendauer von sechs Semestern. Ein ECTS-AP entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten und Teilungszahlen

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung:

Seminare (SE) dienen zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten, Methoden und Techniken eines oder mehrerer Fachgebiete samt Präsentation und Diskussion von Beiträgen der Studierenden. Für Pflichtmodul 1 ist die Teilungszahl 15, für Pflichtmodul 2 ist die Teilungszahl 20 und für Pflichtmodul 3 ist die Teilungszahl 10.

§ 6 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung

Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden die Plätze wie folgt vergeben:

1. Studierende des Doktoratsstudiums Technische Wissenschaften werden vorgezogen.
2. Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwachsen würde, sind bevorzugt zuzulassen.
3. Reichen die Kriterien Z 1 und Z 2 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, so sind an erster Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Pflichtmoduls ist, und an zweiter Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Wahlmoduls ist, bevorzugt zuzulassen.
4. Reichen die Kriterien Z 1 bis Z 3 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, so werden die vorhandenen Plätze verlost.

§ 7 Pflicht- und Wahlmodule

(1) Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 25 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Exposé der Dissertation	SSt	ECTS-AP
	SE Konzipierung der Dissertation Die Studierenden arbeiten sich in die Dissertationsthematik ein, erstellen ein Exposé ihrer Arbeit und präsentieren es im Rahmen der Lehrveranstaltung im Beisein der Betreuerinnen bzw. Betreuer.	2	2,5
	Summe	2	2,5
	Lernergebnisse: Die Studierenden sind in der Lage <ul style="list-style-type: none"> • die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis darzulegen und ihr eigenes Forschungsvorhaben daran auszurichten; • verschiedene Dissertationsarchitekturen (monographisch, kumulativ) zu vergleichen und begründet eine geeignete Strategie für die eigene Dissertation auszuwählen; • unterschiedliche Dissertationskonzepte kritisch zu analysieren und die Erkenntnisse auf die eigene Projektentwicklung anzuwenden; • ein eigenständiges Dissertationskonzept zu entwickeln, in Form eines Exposés schriftlich auszuarbeiten und im Rahmen einer Präsentation überzeugend zu kommunizieren; • die im Rahmen der Diskussion erhaltene Kritik konstruktiv zu verarbeiten und gezielt in die Weiterentwicklung des eigenen Forschungsvorhabens zu integrieren. 		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

2.	Pflichtmodul: Wissenschaftliche Methoden und Präsentation	SSt	ECTS-AP
a.	SE Publizieren von Forschungsarbeiten Die Lehrveranstaltung behandelt den wissenschaftlichen Publikationsprozess von der Manuskripterstellung über die Auswahl geeigneter Publikationsmedien bis hin zum Peer-Review-Verfahren sowie den Umgang mit wissenschaftlicher Kritik und Publikationsethik.	1	2,5
b.	SE Seminar für Dissertantinnen und Dissertanten Das Seminar dient der Präsentation und Diskussion laufender bereits fortgeschrittener Dissertationsprojekte im zweiten oder dritten Studienjahr, fördert den wissenschaftlichen Austausch unter Dissertantinnen und Dissertanten und unterstützt die Weiterentwicklung der eigenen Forschungsarbeit durch kollegiales Feedback.	1	2,5
	Summe	2	5
	Lernergebnisse: Die Studierenden sind in der Lage <ul style="list-style-type: none"> • den Aufbau wissenschaftlicher Publikationen systematisch zu erläutern und den Publikationsprozess von der Manuskripterstellung bis zum Reviewverfahren zu beschreiben; • geeignete Publikationsmedien anhand definierter Qualitätskriterien kritisch zu bewerten; • eigene Forschungsergebnisse schriftlich aufzubereiten und an den Standards wissenschaftlichen Schreibens zu orientieren; • den aktuellen Stand ihrer Dissertation strukturiert zu präsentieren, fachliche Rückmeldungen aufzunehmen und diese für die Weiterentwicklung ihrer Arbeit reflektiert zu nutzen. 		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: Positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1		

3.	Pflichtmodul: Wissenschaftliche Spezialisierung	SSt	ECTS-AP
	SE Thematische Spezialisierung: Die Lehrveranstaltung ist entsprechend dem Dissertationsgebiet zu wählen und ermöglicht eine vertiefte Auseinandersetzung mit spezifischen Themen, Theorien, Methoden oder Anwendungsfeldern des Dissertationsprojekts und fördert die eigenständige Erweiterung des disziplinären oder interdisziplinären Wissens.	2	2,5
	Summe	2	2,5
	Lernergebnisse: Die Studierenden sind in der Lage <ul style="list-style-type: none"> • thematisch spezialisierte wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden eigenständig zu recherchieren, präzise darzustellen und kritisch einzuordnen; • die Relevanz aktueller wissenschaftlicher Entwicklungen für das eigene Dissertationsvorhaben zu analysieren und geeignete Ansätze systematisch auszuwählen; • spezialisierte wissenschaftliche Methoden zielgerichtet auf die Fragestellungen des eigenen Dissertationsprojekts anzuwenden und deren Auswirkungen reflektiert zu bewerten. 		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: Positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1		

4.	Pflichtmodul: Präsentation eigener Forschungsergebnisse	SSt	ECTS-AP
	Teilnahme an einem internationalen Fachkongress (international besetztes Scientific Advisory Board) mit Präsentation eigener Forschungsergebnisse der Dissertation im Rahmen eines Vortrags oder einer Posterpräsentation.		5
	Summe		5
	Lernergebnisse: Die Studierenden sind in der Lage <ul style="list-style-type: none"> • wissenschaftliche Vorträge oder Posterbeiträge zu entwerfen, zu erstellen und vor einem internationalen Fachpublikum zu präsentieren und zu verteidigen; • im Zusammenhang mit den von ihnen präsentierten Erkenntnissen mit anderen an der Tagung teilnehmenden Expertinnen und Experten zu argumentieren; • sich an Diskussionen zu wissenschaftlichen Präsentationen anderer konstruktiv zu beteiligen, soweit diese Präsentationen ihrem Dissertationsgebiet nahestehen. 		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: Positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1		

5.	Pflichtmodul: Generische Kompetenzen	SSt	ECTS-AP
	Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 5 ECTS-AP gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung zu absolvieren; die Absolvierung einer Lehrveranstaltung aus dem Themenbereich „Gleichstellung und Gender“ wird empfohlen; zusätzlich werden Lehrveranstaltungen angeboten, welche Kompetenzen für den späteren Wissenstransfer des Faches vermitteln; geeignete Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet.		5
	Summe		5
	Lernergebnisse: Die Studierenden sind in der Lage <ul style="list-style-type: none"> • zusätzliche, über die fachspezifischen Kenntnisse und Fertigkeiten hinausgehende Kompetenzen und Zusatzqualifikationen anzuwenden; • diese überfachlichen Kompetenzen mit ihrer eigenen Forschungsarbeit in Beziehung zu setzen. 		
	Anmeldungsvoraussetzungen: Positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1		

6.	Pflichtmodul: Verteidigung der Dissertation (Defensio)	SSt	ECTS-AP
	Studienabschließende, mündliche Verteidigung der Dissertation vor einem Prüfungssenat.	-	5
	Summe	-	5
	Lernergebnisse: Die Studierenden sind in der Lage <ul style="list-style-type: none"> • die Ergebnisse ihrer Dissertation präzise zusammenzufassen und in den Gesamtzusammenhang der wissenschaftlichen Disziplin einzuordnen; • den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn und die methodischen Ansätze der Dissertation kritisch zu reflektieren und nachvollziehbar zu bewerten; • komplexe Forschungsergebnisse zu präsentieren und in einer wissenschaftlichen Diskussion argumentativ zu verteidigen; • fachliche Rückfragen differenziert zu analysieren und adäquat auf Kritik oder alternative Interpretationen einzugehen. 		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: Positive Beurteilung aller Pflichtmodule und des Wahlmoduls sowie der Dissertation		

(2) Es ist ein Wahlmodul im Umfang von 5 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Wahlmodul: Wissenschaftliche Vertiefung zum Dissertationsthema	SSt	ECTS-AP
	Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 5 ECTS-AP gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung als wissenschaftliche Vertiefung zum Dissertationsthema zu absolvieren.		5
	Summe		5
	Lernergebnisse: Die Studierenden sind in der Lage <ul style="list-style-type: none"> • zusätzliche fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden, die einen direkten fachlichen Bezug zu ihrem Dissertationsvorhaben aufweisen; • die in diesen Lehrveranstaltungen vermittelten wissenschaftlichen Konzepte für ihr Dissertationsvorhaben umzusetzen. 		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: Positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1		

2.	Wahlmodul: Drittmittelprojekt	SSt	ECTS-AP
	Mitarbeit an einem im unmittelbaren Zusammenhang mit der Dissertation stehenden Drittmittelprojekt.		5
	Summe	-	5
	Lernergebnisse: Die Studierenden sind in der Lage <ul style="list-style-type: none"> • fachliche und interdisziplinäre Kenntnisse durch Mitarbeit gezielt in ein wissenschaftliches Drittmittelprojekt der Universität Innsbruck einzubringen und projektbezogene Aufgaben selbstständig zu übernehmen; • Forschungsergebnisse im Team zu diskutieren, wissenschaftlich zu reflektieren und auf Grundlage kollegialer Rückmeldungen weiterzuentwickeln; • wissenschaftliche Beiträge zur Diskussion adressatengerecht aufzubereiten und ihre Relevanz im Kontext der eigenen Dissertation darzulegen. 		
	Anmeldungsvoraussetzungen: Positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1		

3.	Wahlmodul: Publikation von Forschungsergebnissen	SSt	ECTS-AP
	Publikation von Forschungsergebnissen der Dissertation in einem Artikel mit Peer-Review-Verfahren als Sammelbandaufsatz (Originalarbeit), Zeitschriftenaufsatz (Originalarbeit), Zeitschriftenaufsatz (Review), Zeitschriftenbeitrag (Proceedings Paper) oder Beitrag in Proceedingsband. Im Falle einer kumulativen Dissertation ist dieser Artikel zusätzlich zu den nach §8 (2) mindestens erforderlichen zu erbringen.		5
	Summe		5
	Lernergebnisse: Die Studierenden sind in der Lage <ul style="list-style-type: none"> wissenschaftliche Fachzeitschriften anhand definierter Qualitätskriterien (z. B. Peer-Review-Verfahren, Impact Factor, fachspezifische Relevanz) zu identifizieren, zu bewerten und für die Publikation ihrer Forschungsergebnisse gezielt auszuwählen; Forschungsergebnisse aus der Dissertation systematisch aufzubereiten und gemäß den formalen sowie inhaltlichen Anforderungen wissenschaftlicher Fachzeitschriften zu strukturieren; eine wissenschaftliche Publikation eigenständig zu verfassen, an den Standards des Peer-Review-Verfahrens auszurichten und kritisch zu überarbeiten; den Publikations- und Begutachtungsprozess aktiv zu steuern, auf Gutachterrückmeldungen konstruktiv zu reagieren und die eigene Arbeit qualitätsgesichert weiterzuentwickeln. 		
	Anmeldungsvoraussetzungen: Positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1		

4.	Wahlmodul: Internationaler wissenschaftlicher Kurs	SSt	ECTS-AP
	Teilnahme an internationalen wissenschaftlichen Kursen, z.B. Summer School oder Winter School, bei welchen die Studierenden sich mit Unterstützung von international anerkannten Expertinnen und Experten mit aktuellen Forschungsarbeiten aus dem Bereich des Dissertationsthemas auseinandersetzen.		5
	Summe		5
	Lernergebnisse: Die Studierenden sind in der Lage <ul style="list-style-type: none"> aktuelle wissenschaftliche Entwicklungen aus internationalen Kursen systematisch aufzunehmen, kritisch zu analysieren und auf ihr Dissertationsprojekt zu übertragen; im internationalen wissenschaftlichen Diskurs eigene Forschungsergebnisse klar zu präsentieren und fachlich fundiert zu diskutieren; wissenschaftliche Perspektiven und Methoden international anerkannter Expertinnen und Experten zu reflektieren und gezielt für die Weiterentwicklung ihrer Dissertation zu nutzen; fachliche und außerfachliche Kompetenzen, wie wissenschaftliche Kommunikation, Vernetzung und Teamarbeit, in einem internationalen Kontext aktiv einzusetzen. 		
	Anmeldungsvoraussetzungen: Positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1		

§ 8 Dissertation

- (1) Im Doktoratsstudium Technische Wissenschaften ist eine Dissertation im Umfang von 150 ECTS-AP in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient. Das Thema der Dissertation ist einem der an der Fakultät für Technische Wissenschaften vertretenen wissenschaftlichen Fächer zu entnehmen und hat in einem wissenschaftlichen Zusammenhang mit einem der im Curriculum bzw. Studienplan des absolvierten Studiums festgelegten Prüfungsfächer zu stehen.
- (2) Die Dissertation kann auch aus mindestens drei inhaltlich oder methodisch in Zusammenhang stehenden Artikeln (peer-reviewed) bestehen, die in anerkannten Fachzeitschriften, welche im Web of Science oder Scopus gelistet sind, zur Veröffentlichung angenommen sind, wobei die bzw. der Studierende in mindestens zwei Publikationen als Erstautorin bzw. Erstautor genannt sein muss. Sind die Artikel von mehreren Autorinnen und/oder Autoren verfasst, muss der Eigenanteil dargelegt werden, zum Beispiel nach CRediT Taxonomy (Contributor Roles Taxonomy). Die oder der Studierende hat zusätzlich eine ausführliche Zusammenfassung des Arbeitsgebietes, der verwendeten Methoden und der von ihr bzw. ihm erhaltenen Ergebnisse zu erstellen, wobei auf die in der kumulativen Dissertation inkludierten Artikel Bezug genommen werden muss. Zusätzlich ist ein Ausblick auf die weitere wissenschaftliche und methodische Entwicklung der bearbeiteten Thematik zu verfassen.
- (3) Die oder der Studierende hat ein Betreuerinnen- bzw. Betreuerenteam, das aus mindestens zwei Betreuerinnen oder Betreuern besteht (Dissertationskomitee), vorzuschlagen und daraus eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) als verantwortliche Hauptbetreuerin oder verantwortlichen Hauptbetreuer zu benennen. Es ist zulässig, Betreuerinnen oder Betreuer mit Ausnahme der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers aus fachverwandten Bereichen vorzuschlagen.
- (4) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertation dem Studienrechtlichen Organ vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer gelten als angenommen, wenn das Studienrechtliche Organ diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht untersagt.
- (5) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter in elektronischer Form einzureichen. Ihr ist eine eidesstattliche Erklärung beizufügen, in der bestätigt wird, dass die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis befolgt wurden.

§ 9 Prüfungsordnung

- (1) Ein Modul, mit Ausnahme der Module gemäß Abs. 4, wird durch die positive Beurteilung seiner Lehrveranstaltungen abgeschlossen.
- (2) Die Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltungen der Module erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen. Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden, wobei
 1. bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt;
 2. bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Beurteilung aufgrund von mindestens zwei schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.
- (3) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 6 Verteidigung der Dissertation (Defensio) hat in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, bestehend aus mindestens drei Prüferinnen oder Prüfern stattzufinden.
- (4) Die Leistungsbeurteilung von Modulen ohne Lehrveranstaltung, mit Ausnahme des Pflichtmoduls 6, erfolgt durch die Hauptbetreuerin bzw. den Hauptbetreuer. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung hat „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Die Leistungsbeurteilung der einzelnen Module ist wie folgt geregelt:

1. Für die positive Beurteilung des Pflichtmoduls 4 müssen die Studierenden auf Basis des Verzeichnisses der Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmer ihre Teilnahme als Tagungsreferentin/Tagungsreferent bzw. ihre Teilnahme an einer Poster Session nachweisen.
2. Für die positive Beurteilung des Wahlmoduls 2 müssen die Studierenden im Projektbericht eines Drittmittelprojektes der Universität Innsbruck als Mitautorinnen bzw. Mitautoren genannt sein.
3. Für die positive Beurteilung des Wahlmoduls 3 ist der Nachweis der Annahme der Publikation erforderlich.
4. Für die positive Beurteilung des Wahlmoduls 4 sind Teilnahmebestätigungen im Umfang von 5 ECTS-AP der organisierenden Einrichtungen erforderlich.

§ 10 Akademischer Grad

Den Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums Technische Wissenschaften ist der akademische Grad „Doktorin der technischen Wissenschaften“ bzw. „Doktor der technischen Wissenschaften“, abgekürzt „Dr. techn.“ zu verleihen.

§ 11 Inkrafttreten

Das Curriculum für das Doktoratsstudium Technische Wissenschaften tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/27 das Studium beginnen.
- (2) Studierende, die das Doktoratsstudium Technische Wissenschaften, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 22.04.2009, 71. Stück, Nr. 263, letzte Änderung kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 27.06.2024, 79. Stück, Nr. 887, vor dem 1. Oktober 2026 begonnen haben, sind ab diesem Zeitpunkt berechtigt, dieses Studium innerhalb von längstens acht Semestern abzuschließen.
- (3) Wird das Doktoratsstudium Technische Wissenschaften gemäß Abs. 2 nicht fristgerecht abgeschlossen, sind die Studierenden dem neuen Curriculum (Neuerlassung 2026) unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum (Neuerlassung 2026) zu unterstellen.

Für die Curriculum-Kommission:

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Christoph Adam

Univ.-Prof. Mag. Dr. Walter Obwexer
